

Netzanschlussbedingungen für Elektrizität der Gemeindewerke Rüti

Teil 1	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Rechtliche Grundsätze	4
Art. 2	Geltungsbereich	4
Art. 3	Begriffsbestimmungen	4
Art. 4	Rechtsverhältnis mit dem Netzanschlussnehmer	5
Art. 5	Bewilligung und Zulassungsanforderungen	5
Teil 2	Anschluss und Eigentum	7
Art. 6	Zuweisung der Netzebene	7
Art. 7	Leitungsführung und Dimensionierung	7
Art. 8	Eigentumsverhältnisse	7
Art. 9	Zugänglichkeit	8
Art. 10	Gemeinsamer Anschluss	8
Teil 3	Übertragungsleitungen und Verteilanlagen	9
Art. 11	Durchleitungsrecht	9
Art. 12	Verteilanlagen der GWR auf privaten Grundstücken	9
Art. 13	Private Transformatorenstationen für Mittelspannungsanschlüsse	9
Teil 4	Anschlusskosten	11
Art. 14	Zusammensetzung der Anschlusskosten	11
Art. 15	Netzanschlussbeitrag (NAB)	11
Art. 16	Netzkostenbeitrag (NKB)	11
Art. 17	Anrechenbarkeit von geleisteten Netzkostenbeiträgen (NKB)	11
Art. 18	Änderung der Anschlussleitung	12
Art. 19	Verstärkung der Anschlussleitung	12
Art. 20	Unbenützte Anschlussleitungen	12
Teil 5	Schutz von Personen und Anlagen	13
Art. 21	Massnahmen bei Versorgungsunterbrüchen	13
Art. 22	Massnahmen für oberirdische Anlagen	13
Art. 23	Massnahmen für unterirdische Anlagen	13
Teil 6	Mess- und Steuereinrichtungen	14
Art. 24	Erstellen von Mess- und Steuereinrichtungen	14
Art. 25	Genauigkeit der Messeinrichtungen	14
Art. 26	Beschädigung und Manipulation von Mess- und Steuereinrichtung	14
Art. 27	Energieverlust	14
Art. 28	Steuerung von Flexibilitäten	15
Teil 7	Spezialanschlüsse	16
Art. 29	Temporäre Netzanschlüsse	16
Art. 30	Notanschluss (ohne Verbrauch im Normalbetrieb)	16
Art. 31	Festbetriebs- und Chilbi-Anschluss	16
Art. 32	Anschlüsse für Energieerzeugungsanlagen (EEA)	16
Art. 33	Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)	17

Seite 3/18 **Teil 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen.....18**
Art. 34 Übergangsbestimmungen18
Art. 35 Inkraftsetzung18



Art. 1 Rechtliche Grundsätze

Bei der Anwendung dieser Anschlussbedingungen sind unter anderem die folgenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften zu berücksichtigen:

- a. Stromversorgungsgesetz (StromVG)
- b. Energiegesetz (EnG)
- c. Stromversorgungsverordnung (StromVV)
- d. Energieverordnung (EnV)
- e. Verordnung der Gemeinde Rüti über die Versorgung mit Elektrizität (Elektrizitätsversorgungsverordnung) vom 2. Dezember 2024
- f. Werkvorschriften (WV CH) inkl. den Weisungen der Gemeindewerke Rüti
- g. Distribution Code Schweiz (VSE)
- h. Technische Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen (VSE)
- i. Empfehlung Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen (VSE)

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Netzanschlussbedingungen gelten für sämtliche Netzanschlussnehmer im Versorgungsgebiet der Gemeindewerke Rüti (GWR) mit Anschluss am Mittel- oder Niederspannungsnetz (Netzebene 5b und 7).

Art. 3 Begriffsbestimmungen

- Netzanschlussnehmer:
Natürliche oder juristische Person, welche den Netzanschluss der GWR in Anspruch nimmt. Üblicherweise die Grundeigentümerschaft der angeschlossenen Liegenschaft bzw. die Eigentümerschaft der angeschlossenen elektrischen Installationen.
- Anschlussleitung:
Elektrische Leitung, welche die Verteilanlagen der GWR und die Hausinstallation des Netzanschlussnehmers miteinander verbindet. Sie besteht aus der Kabelleitung, den Rohranlagen und den baulichen Voraussetzungen (Tiefbau; Rohrverlegung, Schächte, usw.).
- Anschlusspunkt:
Ende der Anschlussleitung und Übergangspunkt zwischen dem Verteilnetz der GWR und der Hausinstallation des Netzanschlussnehmers. Der Anschlusspunkt bildet die Eigentums- und Zuständigkeitsgrenze zwischen den GWR und dem Netzanschlussnehmer.
- Verknüpfungspunkt:
Anfang der Anschlussleitung und damit letzter Punkt im Verteilnetz, an dem noch weitere Netzanschlussnehmer an das Verteilnetz der GWR angeschlossen sind.

Der Netzanschluss bildet die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Netzanschlussnehmer und den GWR. Das Kundenverhältnis beginnt mit dem Anschluss an das Verteilnetz und endet, wenn der Netzanschluss aufgehoben bzw. zurückgebaut wird.

Ein separater schriftlicher Netzanschlussvertrag (NAV) wird in der Regel unter folgenden alternativen Voraussetzungen abgeschlossen:

- a. Anschlüsse mit einer Leistung >400 kVA an das Mittel- oder Niederspannungsnetz (Netzebene 5b oder 7).
- b. Anschlüsse, bei denen aufgrund der Nullungsbedingungen der Querschnitt der Anschlussleitung nicht voll ausgenutzt werden kann und/oder ein spezielles Erdungssystem eingesetzt werden muss.
- c. Anschlüsse ausserhalb der Bauzone, bei denen der Netzanschlussnehmer die Netzqualität so beeinflusst, dass die massgebenden Normen nicht in jedem Fall eingehalten werden können.
- d. Für Anlagen die über mehr als einen Netzanschluss verfügen (z. B. Haupt- und Notanschluss).
- e. Anschlüsse von elektrischen Energieerzeugungsanlagen (EEA) deren Einspeiseleistung einen grösseren Querschnitt der Anschlussleitung benötigt als für die vereinbarte Bezugsleistung nötig ist und/oder für deren Anschluss Netzverstärkungsmassnahmen notwendig sind.
- f. Für Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) gem. EnV

Art. 5 Bewilligung und Zulassungsanforderungen

Einer Bewilligung durch die GWR bedürfen:

- a. Neuinstallationen und Installationserweiterungen gemäss NIV
- b. die Erstellung eines neuen Netzanschlusses sowie die Erweiterung oder Änderung eines bestehenden Netzanschlusses
- c. der Anschluss von Geräten und Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen können
- d. der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen
- e. der Anschluss von Energieerzeugungsanlagen (EEA) mit Verbindung zum Verteilnetz (Parallel- und Inselbetrieb)
- f. der Anschluss eines elektrischen Energiespeichers
- g. der Anschluss von Ladestationen für Elektrofahrzeuge
- h. die Neuerstellung, Änderung oder Erweiterung von Hausleitungen, Steuerleitungen sowie von Messeinrichtungen
- i. Installationen, die eine Anpassung, eine Montage, Demontage oder Auswechslung von Mess- und Steuerapparaten bedingen
- j. der Anschluss von provisorischen und temporären Anlagen wie Baustellen, Schau-stelleranlagen, Festbetriebe, usw.
- k. die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen
- l. die Energieabgabe von Kunden an Dritte
- m. die Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV)

Für die Meldungen sind die von den GWR vorgesehenen Formulare zu verwenden. Es sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, Datenblätter und dergleichen beizulegen.



Der Netzanschlussnehmer oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei den GWR über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen usw.). Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und in den Weisungen der GWR geregelt.



Art. 6 Zuweisung der Netzebene

Die GWR entscheiden über die Netzebene, auf welcher ein Anschluss realisiert werden soll (Netzebene 5b oder 7). Netzanschlussnehmer mit einer Anschlussleistung ≤ 400 kVA können in der Regel mit einem Niederspannungsanschluss (Netzebene 7) erschlossen werden. Netzanschlussnehmer mit einer Anschlussleistung > 400 kVA werden grundsätzlich am Mittelspannungsnetz (Netzebene 5b) angeschlossen.

Art. 7 Leitungsführung und Dimensionierung

Die GWR bestimmen die Art der Ausführung, den Verknüpfungspunkt, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Netzanschlussnehmer gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschluss-Überstromunterbrechers und der Mess- und Steuereinrichtungen. Dabei nehmen die GWR in Absprache mit dem Netzanschlussnehmer auf dessen Interessen Rücksicht.

Art. 8 Eigentumsverhältnisse

Die Anschlussleitung wird durch die GWR oder deren Beauftragten erstellt und bleibt in deren Eigentum. Die Eigentumsgrenze zwischen den Verteilanlagen der GWR und den Anlagen des Netzanschlussnehmers ist der Anschlusspunkt. Die Eigentumsgrenze ist massgebend für die Zuordnung von Kontrollen, Instandhaltung und Haftung.

Als Anschlusspunkt zwischen der Anschlussleitung und der Hausinstallation gilt:

- a. Bei unterirdischer Zuleitung: Die netzseitigen Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers im Hausanschlusskasten. Die darin enthaltenen Anschlussüberstromunterbrecher sind im Eigentum des Netzanschlussnehmers. Der Hausanschlusskasten selbst steht im Eigentum der GWR.
- b. Bei unterirdischer Zuleitung ohne Hausanschlusskasten: Die netzseitigen Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers im Anschlussfeld. Diese sind im Eigentum des Netzanschlussnehmers.
- c. Bei oberirdischer Zuleitung: Die netzseitigen Abgangsklemmen an der Freileitung. Diese, sowie die Abspannisolatoren des Hausanschlusses, sind im Eigentum des Netzanschlussnehmers

Als Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen (z.B. Tiefbau, Kabelschutz und Hauseinführung) wird der Eintrittspunkt in das Gebäude bzw. das Ende der Rohranlage definiert.

Die Entwässerung der Rohranlage sowie die wasserdichte Rohreinführung durch das Mauerwerk ist Sache des Netzanschlussnehmers. Die GWR übernehmen keine Haftung bei allfälligen Wasserschäden.

Die Instandhaltung und der altersbedingte, gleichwertige Ersatz der Anschlussleitung, inkl. deren baulichen Voraussetzungen, gehen zu Lasten der GWR, sofern keine separaten Regelungen bestehen.

Den GWR und den von GWR beauftragten Personen ist während der ordentlichen Arbeitszeit und bei Störungen jederzeit Zutritt zum Anschlussüberstromunterbrecher und zu den Mess- und Steuereinrichtungen zu ermöglichen. Dazu sind in den Werkvorschriften und den Weisungen der GWR entsprechende bauliche Massnahmen vorgeschrieben.

Art. 10 Gemeinsamer Anschluss

Die GWR sind berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück eines Netzanschlussnehmers führt, weitere Netzanschlussnehmer anzuschliessen.

Die GWR erstellen für eine Liegenschaft und für zusammenhängende Bauten in der Regel nur einen Anschluss. Die Verbindungsleitungen zwischen den verschiedenen, zu einer Liegenschaft gehörenden, Gebäuden gehen zulasten des Netzanschlussnehmers. Ein solcher gemeinsamer Anschluss für mehrere Gebäude erfolgt in der Regel in folgenden Fällen:

- a. Die Gebäude sind zusammengebaut, sie haben ein gemeinsames Fundament oder sind über eine Tiefgarage verbunden
- b. Die Gebäude stehen auf einer gemeinsamen Parzelle
- c. Die internen Installationsleitungen führen nicht über öffentlichen Grund oder fremde Grundstücke

Art. 11 Durchleitungsrecht

Die Grundeigentümerschaft gewährt den GWR unentgeltlich das Durchleitungsrecht für Mittel- und Niederspannungs- und Kommunikationsleitungen, die der Versorgung Dritter dienen oder von Dritten genutzt werden. Diese Leitungen werden nur dann zu Lasten der GWR innerhalb des Grundstückes verlegt sofern ein behördlich genehmigtes Bauvorhaben des Grundeigentümers vorliegt und deshalb eine Verlegung erforderlich ist. Diese Bestimmungen gelten auch für oberirdische Erschliessungsanlagen, wie Kabelverteilkabinen, Freileitungsmasten, Verankerungen oder Bezeichnungsschilder.

Art. 12 Verteilanlagen der GWR auf privaten Grundstücken

Netzanschlussnehmer, für deren Netzanschluss das Erstellen einer Transformatorstation oder Verteilkabine notwendig ist, haben den dafür erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Den Aufstellungsort der Transformatorstation oder Verteilkabine legen die GWR und der Netzanschlussnehmer gemeinsam fest. Die GWR sind berechtigt, diese Anlagen auch zur Versorgung Dritter zu verwenden.

Bei einer Transformatorstation gewährt der Grundeigentümer den GWR gegen eine einmalige Entschädigung eine entsprechende dauernde, übertragbare Dienstbarkeit samt Fuss- und Fahrwegrecht sowie eine Bau- und Nutzungsbeschränkung und ermächtigt die GWR, diese Dienstbarkeiten auf eigene Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen.

Bei einer Verteilkabine erlaubt der Grundeigentümer den GWR gegen eine einmalige Entschädigung, die Erstellung, den Betrieb und den Fortbestand. Darüber hinaus erlaubt der Grundeigentümer den GWR den uneingeschränkten und jederzeit möglichen Zugang. Dazu ist das betrieblich notwendige Zurückschneiden von Pflanzen im Bereich der Verteilanlagen zuzulassen.

Der Grundeigentümer erlaubt den GWR unentgeltlich die zeitlich befristete Installation eines Baustromanschlusskastens ausserhalb von Transformatorstationen oder Verteilkabinen.

Grundsätzlich werden Transformatorstationen und Verteilkabinen oberirdisch erstellt. Verlangt der Netzanschlussnehmer eine unterirdische Anlage auf seiner Parzelle, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

Art. 13 Private Transformatorstationen für Mittelspannungsanschlüsse

Der Anschluss an das Mittelspannungsnetz (Netzebene 5b) setzt eine private Transformatorstation voraus. Deren Bau, Betrieb und Unterhalt ist Sache des Netzanschlussnehmers inklusive aller entsprechenden Rechte und Pflichten.

Lage und Ausbau der privaten Transformatorstation werden durch die GWR im Einvernehmen mit dem Netzanschlussnehmer festgelegt.

Die private Transformatorstation wird ab dem nächstmöglichen Verknüpfungspunkt (nächstgelegene Transformatorstation der GWR) mit einer Stichleitung angeschlossen. Dafür stellt der Netzanschlussnehmer in seiner Anlage das erforderliche Anschlussfeld mit Leistungsschalter nach den Angaben der GWR zur Verfügung.



Die Einbindung einer privaten Transformatorenstation in den Mittelspannungsring der GWR wird ausgeschlossen. Wünscht der Netzanschlussnehmer trotzdem eine redundante Einspeisung, so kann zu seinen Lasten ein Notanschluss gemäss Art. 30 ab einer anderen Transformatorenstation erstellt werden.

Art. 14 Zusammensetzung der Anschlusskosten

Für den Anschluss an das elektrische Energieverteilnetz werden von den GWR Anschlusskosten erhoben. Diese setzen sich aus dem Netzkostenbeitrag (NKB) und dem Netzanschlussbeitrag (NAB) zusammen. Aus den Anschlusskosten lässt sich kein Recht auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten.

Nach Eingang und Prüfung des Antragsformular Netzanschluss erstellen die GWR für den Anschluss ein Richtpreisangebot zuhanden des Netzanschlussnehmers. Der Anschluss wird erstellt, wenn das Richtpreisangebot und ein allfälliger Netzanschlussvertrag (NAV) unterzeichnet sind, sowie eine allfällige Anzahlung gemäss dem Angebot geleistet worden ist.

Art. 15 Netzanschlussbeitrag (NAB)

Zum Netzanschlussbeitrag gehören die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung (Kabelleitung) ab dem nächstmöglichen Verknüpfungspunkt, die dazugehörenden Anschlusselemente auf der Seite des Netzanschlussnehmers und die Lieferung des nötigen Rohrmaterials für die bauseitige Verlegung bis zum Verknüpfungspunkt. Die Kosten richten sich nach den effektiven Aufwendungen. Die baulichen Voraussetzungen (Verlegung der Rohranlage und Tiefbau) sind nicht Bestandteil des Netzanschlussbeitrages und sind ab dem Verknüpfungspunkt durch den Netzanschlussnehmer bereitzustellen.

Art. 16 Netzkostenbeitrag (NKB)

Der Netzanschlussnehmer hat für das vorgelagerte Netz (Mittel- und Niederspannungsnetz) einen Netzkostenbeitrag (NKB) zu leisten, ungeachtet ob für den jeweiligen Anschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Die Höhe des Netzkostenbeitrags richtet sich nach der maximal möglichen Bezugsleistung. Wird die vereinbarte Leistung überschritten, stellen die GWR eine Nachforderung.

Massgebend für die Berechnung des Netzkostenbeitrags ist bei einem Niederspannungsanschluss (Netzebene 7) der Nennstrom (in Ampere) des Anschlussüberstromunterbrechers. Bei Anschlüssen ab dem Mittelspannungsnetz (Netzebene 5b) ist die Nennleistung der installierten, privaten Transformatoren (in kVA) massgebend.

Die Höhe der Netzkostenbeiträge wird von der Betriebskommission der GWR in einem separaten Gebührenreglement festgesetzt und kann mit einer Vorankündigung von drei Monaten angepasst werden.

Art. 17 Anrechenbarkeit von geleisteten Netzkostenbeiträgen (NKB)

Bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses, z. B. nach einem Um- oder Ersatzbau einer bereits angeschlossenen Liegenschaft, wird der Netzkostenbeitrag nur auf die Differenz zwischen der alten und der neuen Bezugsleistung erhoben. Voraussetzung dafür ist, dass der Anschluss (resp. die Wiederinbetriebnahme) binnen drei Jahren und ab dem gleichen Verknüpfungspunkt erfolgt. Weist der neue Netzanschluss eine tiefere



Bezugsleistung als der alte Anschluss auf, so besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des geleisteten Netzkostenbeitrags.

Art. 18 Änderung der Anschlussleitung

Verursacht der Netzanschlussnehmer infolge Abbruchs, Um- oder Neubau seiner Liegenschaft den Rückbau, Verlegung, Änderung oder Ersatz seiner bestehenden Anschlussleitung, so werden für die daraus entstehenden Aufwendungen ein Netzanschlussbeitrag (NAB) erhoben.

Liegt eine vom Netzanschlussnehmer gewünschte Änderung der Netzanschlussleitung auch im Interesse der GWR, z. B. wenn dadurch technische Verbesserungen erzielt werden oder die Zugänglichkeit zum Anschlussüberstromunterbrecher oder zu den Mess- und Steuereinrichtungen erleichtert wird (z. B. neu in einem Aussenzählerkasten), so übernehmen die GWR einen Anteil des anfallenden Netzanschlussbeitrags. Die baulichen Voraussetzungen (Verlegung der Rohranlage und Tiefbau), sowie die Anpassung der hausinternen Installationen sind immer durch den Netzanschlussnehmer zu tragen.

Art. 19 Verstärkung der Anschlussleitung

Wird vom Netzanschlussnehmer auf Grund einer höheren Bezugsleistung eine Verstärkung der Anschlussleitung benötigt, so fallen die daraus entstehenden Kosten (Netzanschluss- und Netzkostenbeitrag) zu seinen Lasten.

Wird die Verstärkung der Anschlussleitung ausschliesslich auf Grund des Anschlusses einer Energieerzeugungsanlage (EEA) notwendig, so wird für diese Verstärkung, aufgrund übergeordneter gesetzlicher Bestimmungen, kein Netzkostenbeitrag (NKB) erhoben. Der Netzanschlussbeitrag (NAB) wird jedoch dem Netzanschlussnehmer, gemäss den aktuellen regulatorischen Vorgaben verrechnet.

Ist der Anschluss der verstärkten Anschlussleitung am bestehenden Verknüpfungspunkt aus technischen Gründen nicht möglich, so sind die GWR berechtigt, dem Netzanschlussnehmer den nächstmöglichen Verknüpfungspunkt zuzuweisen, der die technischen Anforderungen erfüllt. Die allenfalls entstehenden Mehrkosten sind durch den Netzanschlussnehmer zu tragen.

Art. 20 Unbenützte Anschlussleitungen

Nicht mehr benötigte Anschlussleitungen müssen aus Sicherheitsgründen zu Lasten der Grundeigentümerschaft zurückgebaut werden. Es besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung der einst geleisteten Anschlusskosten oder der Kosten für die baulichen Voraussetzungen.



Art. 21 Massnahmen bei Versorgungsunterbrüchen

Der Netzanschlussnehmer hat von sich aus Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu vermeiden, die durch Unterbruch und Wiedereinsetzen der Energiezufuhr oder andere Unregelmässigkeiten entstehen könnten, auch wenn diese unerwartet erfolgen.

Art. 22 Massnahmen für oberirdische Anlagen

Die Grundeigentümer sind dazu verpflichtet das eigene Grundstück so zu unterhalten, dass:

- Bäume und Sträucher keine Gefährdung für Freileitungen darstellen
- Der Zugang zu Kabelverteilkabinen und Transformatorenstationen nicht erschwert wird.

Wird diese Verpflichtung nicht oder unzureichend erfüllt, sind die GWR dazu berechtigt eigenständig die erforderlichen Massnahmen zu Lasten der Grundeigentümerschaft zu treffen.

Vor Arbeiten in der Nähe von Freileitungen sind die GWR frühzeitig zu informieren. Die GWR ordnen allfällige Sicherheitsmassnahmen an und tragen die daraus entstehenden Kosten.

Art. 23 Massnahmen für unterirdische Anlagen

Werden auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten oder Terrainveränderungen vorgenommen, so haben sich die Verantwortlichen bei den GWR über das Vorhandensein von unterirdischen Leitungen zu erkundigen und die erforderlichen Planunterlagen zu beziehen. Falls erforderlich ordnen die GWR die notwendigen Sicherheitsmassnahmen an und tragen die daraus entstehenden Kosten.

Art. 24 Erstellen von Mess- und Steuereinrichtungen

Die Mess- und Steuereinrichtungen umfassen die Elektrizitätszähler für die Messung der elektrischen Energie und Leistung, die Rundsteuerempfänger bzw. Lastschaltgeräte für die werkseitige Steuerung elektrischer Anlagen, die Kommunikationseinrichtungen für die Fernablesung (z. B. Fernmeldemodule, Antennen, Datenkonzentratoren, etc.), sowie Messwandler und Prüfklemmen.

Die Mess- und Steuereinrichtungen werden durch die GWR oder deren Beauftragten geliefert und montiert. Sie bleiben im Eigentum der GWR und werden auf deren Kosten unterhalten.

Der Netzanschlussnehmer hat auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen zu erstellen. Ebenso hat er den für den Einbau der Messeinrichtung erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und den Weisungen der GWR geregelt. Für Messeinrichtungen auf der Netzebene 5b gelten die Bestimmungen des Dokuments «Technische Anforderungen an Messeinrichtungen im Mittelspannungsnetz (Netzebene 5b)».

Die Kosten für die Montage, Versetzung, Änderung oder Demontage von Mess- und Steuereinrichtungen wird derjenigen Stelle verrechnet, welche die Arbeiten in Auftrag geben hat.

Art. 25 Genauigkeit der Messeinrichtungen

Die Genauigkeit der Messeinrichtungen richtet sich nach übergeordnetem Recht. Der Netzanschlussnehmer kann mittels schriftlichen Auftrags die Prüfung seiner Messeinrichtung durch eine amtliche Eichstelle verlangen. Die Kosten für diese Prüfung tragen die GWR, sofern bei der Prüfung Mängel an der Messeinrichtung nachgewiesen wurden. Andernfalls werden die Kosten der auftraggebenden Partei auferlegt.

Art. 26 Beschädigung und Manipulation von Mess- und Steuereinrichtung

Werden Mess- oder Steuereinrichtungen beschädigt, deren Genauigkeit oder Funktion beeinflusst, Plomben entfernt oder andere Manipulationen vorgenommen, so werden die entstehenden Kosten für Reparatur, Ersatz, Auswechslung, Nacheichung, usw. dem Verursacher in Rechnung gestellt. Kann dieser nicht ermittelt werden, so haftet der Netzanschlussnehmer für den entstandenen Schaden.

Die GWR behalten sich eine Strafanzeige vor.

Art. 27 Energieverlust

Treten in einer Hausinstallation Energieverluste, z. B. durch einen Isolationsdefekt auf, so hat der Netzanschlussnehmer keinen Anspruch auf eine Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energiebezug.



Mit der Steuerung von Flexibilitäten wird ein sicherer, leistungsfähiger und effizienter Netzbetrieb gewährleistet. Der Netzanschlussnehmer hat die Möglichkeit auf die Steuerung der Flexibilitäten durch die GWR zu verzichten. Die Möglichkeit für einen Lastabwurf in Notsituationen muss jedoch für die GWR jederzeit gewährleistet bleiben. Im Hinblick auf die Abwendung einer unmittelbaren, erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs dürfen die GWR auch ohne die Zustimmung des Netzanschlussnehmers ein intelligentes Steuer- und Regelsystem installieren und einsetzen. Ein solcher Einsatz hat Vorrang vor privaten Steuerungen oder Steuerungen durch Dritte. Die Aufwände für die Installation zur Steuerung von Flexibilitäten oder für Lastabwurfsteuerungen für Notsituationen gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

Art. 29 Temporäre Netzanschlüsse

Für temporäre Netzanschlüsse gelten diese Anschlussbedingungen sinngemäss. Für die Bestellung eines temporären Netzanschlusses ist das entsprechende Anmeldegesuch zu verwenden. Auf die Erhebung eines Netzkostenbeitrags wird verzichtet. Alternativ wird ein monatlicher Grundpreis für den provisorischen Netzanschluss berechnet. Die Einzelheiten sind dem Anschlussgesuch zu entnehmen.

Art. 30 Notanschluss (ohne Verbrauch im Normalbetrieb)

Für Notanschlüsse, die als Alternative zu einem Hauptanschluss erstellt werden und im Normalbetrieb lastfrei sind, gelten diese Anschlussbedingungen sinngemäss. Für die Erstellung, die Verlegung und den Ersatz von Notanschlüssen werden vom Netzanschlussnehmer Netzanschlussbeiträge erhoben. Auf die Erhebung eines Netzkostenbeitrags wird verzichtet, sofern über den Notanschluss keine grössere Bezugsleistung als über den Hauptanschluss möglich ist.

Art. 31 Festbetriebs- und Chilbi-Anschluss

Ein Festbetriebs- oder Chilbi-Anschluss wird wie ein normaler Netzanschluss behandelt.

Art. 32 Anschlüsse für Energieerzeugungsanlagen (EEA)

Für den Anschluss von elektrischen Energieerzeugungsanlagen an das Verteilnetz der GWR ist zur Beurteilung der Netzsituation ein technisches Anschlussgesuch (TAG) erforderlich. Für jede Energieerzeugungsanlage muss die beauftragte Installationsfirma zudem eine Installationsanzeige einreichen.

Für den Anschluss von EEA an das Netz der GWR gilt zusätzlich die Weisung der Eidgenössischen Elektrizitätskommission EICom betreffend Netzverstärkungen.

Für Netzanschlüsse, welche zur Einspeisung von elektrischer Energie aus Energieerzeugungsanlagen dienen, wird der Netzkostenbeitrag nur aufgrund der vereinbarten Bezugsleistung erhoben. Auf die Einspeiseleistung ist kein Netzkostenbeitrag zu entrichten. Dasselbe gilt auch bei nachträglichen Verstärkungen von bestehenden Netzanschlüssen (siehe Art. 19).

Für die Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) ist zur Beurteilung der Netzsituation vorgängig eine schriftliche Anfrage an die GWR erforderlich.

Sämtliche durch die Bildung eines ZEV verursachten Anpassungen am Verteilnetz der GWR gehen zu Lasten des ZEV. Ausgenommen davon sind die Kosten für eine allfällige Verstärkung des vorgelagerten Netzes.

Werden durch die Bildung eines ZEV mehrere bestehende Netzanschlüsse zu einem Netzanschluss zusammengefasst, so müssen die nicht mehr benötigten Netzanschlüsse zurück gebaut werden. Die Kosten dafür trägt der ZEV, respektive der Netzanschlussnehmer. Die den GWR in diesem Zusammenhang verbleibenden Kapitalkosten der nicht mehr oder nur noch teilweise genutzten Anlagen sind durch den ZEV gemäss Art. 3 Abs. 2 StromVV anteilmässig abzugelten.

Für eine allfällige Erhöhung der Bezugsleistung am verbleibenden Anschluss sind Netzkostenbeiträge nach Art. 16 zu leisten. Die vorgängig geleisteten Netzkostenbeiträge der nicht mehr benötigten Netzanschlüsse werden an den weiterbestehenden Netzanschluss angerechnet, sofern jene Anschlussleitungen am gleichen Verknüpfungspunkt angeschlossen sind. Ist dies nicht der Fall, können die Netzkostenbeiträge der nicht mehr benötigten Anschlüsse nicht angerechnet werden.

Wird im Zusammenhang mit der Bildung eines ZEV ein Ersatz, eine Umlegung oder eine Anpassung der bestehenden Anschlussleitung nötig, so werden für entstehenden Aufwendungen Netzanschlussbeiträge nach Art. 15 erhoben.

Werden aufgrund der Auflösung des ZEV neue Anschlüsse an das Verteilnetz benötigt, so werden für diese Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge gemäss den Bestimmungen von Art. 15 und 16 erhoben.

Art. 34 **Übergangsbestimmungen**

Diese Netzanschlussbedingungen ersetzen, zusammen mit der Verordnung über die Versorgung mit Elektrizität (Elektrizitätsversorgungsverordnung) vom 2. Dezember 2024, das Reglement über die Abgabe von Strom, Gas und Wasser vom 2. Dezember 1997.

Anträge um Netzanschluss, Installationsanzeigen und Anschlussgesuche, welche vor dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Netzanschlussbedingungen eingereicht wurden, richten sich nach altem Recht.

Art. 35 **Inkraftsetzung**

Diese Netzanschlussbedingungen wurden am 19. Juni 2025 durch die Betriebskommission der Gemeindewerke Rüti festgesetzt und treten per 1. Juli 2025 in Kraft.